Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5744

21. 11. 89

Sachgebiet 42

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4792 —

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie

A. Problem

Schutzrechtsverletzungen im Bereich des geistigen Eigentums haben seit einiger Zeit in besorgniserregendem Ausmaß zugenommen. Der Schutz des geistigen Eigentums muß daher verstärkt und seine Durchsetzbarkeit verbessert werden. Insbesondere steht ein wirksames und durchgreifendes rechtliches Instrumentarium zur Bekämpfung der planmäßig, gezielt und massenhaft begangenen Schutzrechtsverletzungen, der sog. Produktpiraterie, bisher nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums erweist sich auch in zwei weiteren Bereichen als notwendig:

So hat sich gezeigt, daß das sog. Raumformerfordernis im Gebrauchsmusterrecht, d. h. die Beschränkung des Gebrauchsmusterschutzes auf Erfindungen, die in einer bestimmten Raumform einer Arbeitsgerätschaft oder eines Gebrauchsgegenstandes hervortreten, den Bedürfnissen der Wirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, nicht mehr gerecht wird. Darüber hinaus hat sich die maximale Schutzdauer eines Gebrauchsmusters von acht Jahren für die Wirtschaft als nicht ausreichend erwiesen.

Im Urheberrecht läßt die Durchsetzung der mit der Urheberrechtsnovelle 1985 eingeführten Vergütungsansprüche für die private Vervielfältigung ebenso wie ihre Überwälzung auf den Nutzer zu wünschen übrig. Ferner sind beim Schutz wissenschaftlicher Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke wie auch beim Schutz ausübender Künstler die geltenden Schutzfristen nicht mehr angemessen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen anzunehmen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Stärkung der Rechtsstellung des Schutzrechtsinhabers in Verletzungsfällen durch die Änderung entsprechender Bestimmungen in allen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums vor. Hauptpunkte des Entwurfs sind die Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten, die Erweiterung der Vernichtungs- und Einziehungsmöglichkeiten, die Schaffung eines besonderen Auskunftsanspruchs und die Erweiterung der Möglichkeit der Grenzbeschlagnahme.

Außerdem schlägt der Rechtsausschuß in der von ihm empfohlenen Fassung des Gesetzentwurfs einen weitgehenden Verzicht auf das sog. Raumformerfordernis im Gebrauchsmusterrecht sowie eine Verlängerung der maximalen Schutzdauer des Gebrauchsmusters von acht auf zehn Jahre vor.

Im Urheberrecht hat der Rechtsausschuß den Regierungsentwurf durch Vorschriften zur Verbesserung des Inkassos ergänzt. Ferner wird die Verlängerung der Leistungsschutzfrist für wissenschaftliche und nachgelassene Ausgaben von zehn auf fünfundzwanzig Jahre und für Darbietungen ausübender Künstler von fünfundzwanzig auf fünfzig Jahre vorgeschlagen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz wird sich auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte nur geringfügig auswirken, die Haushalte der Gemeinden werden nicht berührt. Für den Bundeshaushalt können die erweiterten Möglichkeiten für Maßnahmen der Zollbehörden zu einer geringen Mehrbelastung führen. Andererseits wird die vorgesehene Umgestaltung des Grenzbeschlagnahmeverfahrens im Warenzeichenrecht eine Entlastung bringen. Durch die neu geschaffenen Möglichkeiten, für den Antrag auf Beschlagnahme eine Gebühr zu erheben sowie die Erstattung der anfallenden Kosten zu verlangen, kann das Verfahren kostenneutral gestaltet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4792 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) folgende Entschließungen anzunehmen:

- Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der neuen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schutzrechtsverletzungen im Bereich des geistigen Eigentums, insbesondere der Produktpiraterie, vorzulegen. Dieser Bericht soll insbesondere darauf eingehen, ob die Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs ausreichend ist.
- Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, mit den Ländern Verhandlungen über eine Änderung der §§ 60 ff. Strafvollstreckungsordnung mit dem Ziel zu führen, daß eingezogene Gegenstände in geeigneten Fällen karitativen Verbänden oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

Bonn, den 8. Dezember 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Geis**	**Stiegler**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie — Drucksache 11/4792 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie	**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (PrPG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Warenzeichengesetzes	**Änderung des Warenzeichengesetzes**
Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) und durch Verordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2248), wird wie folgt geändert:	Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) und durch Verordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2248), wird wie folgt geändert:
1. § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 werden gestrichen.	1. unverändert
2. Nach § 25 werden eingefügt:	2. Nach § 25 werden eingefügt:
„§ 25 a	§ 25 a
(1) Der Verletzte kann in den Fällen der §§ 24 und 25 verlangen, daß die im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände vernichtet werden, es sei denn, daß der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Gegenstände auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist.	unverändert
(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Kennzeichnung benutzten oder bestimmten Vorrichtungen anzuwenden.	
§ 25 b	§ 25 b
(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen widerrechtlich mit einer nach diesem Gesetz geschützten Kennzeichnung versieht oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann vom Verletzten auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg dieser Waren in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.	(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen widerrechtlich mit einer nach diesem Gesetz geschützten Kennzeichnung versieht oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann vom Verletzten auf **unverzügliche** Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg dieser Waren in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Waren, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren.	(2) unverändert
(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen die Angaben nach Absatz 2 so vollständig gemacht habe, wie er dazu imstande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.	**Absatz 3 entfällt**
(4) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung *können* die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft *und die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung* im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.	**(3)** In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung **kann** die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.
(5) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.	**(4)** Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.
(6) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.	**(5)** Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.
§ 25c	§ 25c
Die Ansprüche wegen Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.	unverändert
§ 25 d	§ 25 d
(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen widerrechtlich 1. mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen oder 2. mit einer Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt,	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

versieht oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden. Soweit den in § 25 a bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

3. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen, oder wer die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren oder dergleichen anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei einer Verurteilung bestimmt das Gericht, daß die widerrechtliche Kennzeichnung der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände beseitigt wird oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände vernichtet werden.

(4) Als falsche Angaben über den Ursprung im Sinne des Absatzes 1 sind Bezeichnungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen."

3. unverändert

4. In § 27 wird nach Absatz 2 angefügt:

„(3) § 26 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden."

4. unverändert

Entwurf

5. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

(1) Waren, die widerrechtlich mit einer nach diesem Gesetz geschützten Kennzeichnung versehen sind, unterliegen, soweit nicht die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates vom 1. Dezember 1986 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. EG Nr. L 357, S. 1) anzuwenden ist, auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort der Waren sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, die Waren zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Waren an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Waren aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.

2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten Waren oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Waren aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.	(5) unverändert
(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. *Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten und Auslagen zu erstatten.*	(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. **Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.**
(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.	(7) unverändert
(8) In Verfahren nach der in Absatz 1 genannten Verordnung sind die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist."	(8) unverändert
6. § 30 wird gestrichen.	6. unverändert
7. § 32 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:	
„(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Warenzeichenstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.	
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Warenzeichenstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."	
b) In Absatz 3 werden die Worte „die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind" durch die Worte „die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde" ersetzt.	
c) In Absatz 4 werden die Worte „durch eine Verweisung nach Absatz 2 oder" gestrichen.	
8. In § 33 wird die Angabe „vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 625)," gestrichen.	8. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. In § 34 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3" durch die Angabe „§ 28 Abs. 7" ersetzt.

9. unverändert

Artikel 2

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In Rechnungen für die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der Geräte nach Absatz 2 Satz 1 ist auf die auf das Gerät entfallende Urhebervergütung hinzuweisen."

2. In § 54 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen; der folgende Satz wird angefügt:

„Kommt der Auskunftspflichtige seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden."

3. In § 70 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zehn" jeweils durch das Wort „fünfundzwanzig" ersetzt.

4. In § 71 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zehn" durch das Wort „fünfundzwanzig" ersetzt.

5. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Dauer der Rechte

Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen worden, so erlöschen die Rechte des ausübenden Künstlers fünfzig Jahre, diejenigen des Veranstalters fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers; die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Darbietung, diejenigen des Veranstalters fünfundzwanzig Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen."

1. Die §§ 98 und 99 werden wie folgt gefaßt:

„§ 98

Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke

(1) Der Verletzte kann verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke, die im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehen, vernichtet werden.

6. Die §§ 98 und 99 werden wie folgt gefaßt:

§ 98

unverändert

Entwurf

(2) Statt der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Vervielfältigungsstücke, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf.

(3) Sind die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig und kann der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Vervielfältigungsstücke auf andere Weise beseitigt werden, so hat der Verletzte nur Anspruch auf die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

§ 99

Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen

Die Bestimmungen des § 98 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungsstükken benutzten oder bestimmten Vorrichtungen anzuwenden."

2. In § 101 Abs. 1 werden die Worte „auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung (§ 98) oder auf Überlassung (§ 99)" durch die Worte „auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke (§ 98) oder der Vorrichtungen (§ 99)" ersetzt.

3. Nach § 101 wird eingefügt:

„§ 101 a

Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr durch die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt, kann vom Verletzten auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg dieser Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen die Angaben nach Absatz 2 so vollständig gemacht habe, wie er dazu imstande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 99

unverändert

7. In § 101 Abs. 1 werden die Worte „auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung (§ 98) oder auf Überlassung (§ 99)" durch die Worte „auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke (§ 98) oder der Vorrichtungen (§ 99)" ersetzt.

8. Nach § 101 wird eingefügt:

„§ 101 a

Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr durch die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt, kann vom Verletzten auf **unverzügliche** Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg dieser Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) unverändert

Absatz 3 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung *können* die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft *und die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung* im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.	**(3)** In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung **kann** die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.
(5) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.	**(4)** Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.
(6) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt."	**(5)** Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt."
4. § 102 wird wie folgt gefaßt:	**9.** § 102 wird wie folgt gefaßt:
„§ 102 Verjährung	§ 102 unverändert
Die Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet."	
5. Die §§ 106, 107 und 108 werden jeweils wie folgt geändert:	**10.** Die §§ 106, 107 und 108 werden jeweils wie folgt geändert:
a) Die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" werden durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren" ersetzt.	a) unverändert
b) Satz 1 wird Absatz 1.	b) unverändert
c) Nach Absatz 1 wird angefügt: „(2) Der Versuch ist strafbar."	c) unverändert
6. § 108 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	**11.** § 108 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe."	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. § 110 wird wie folgt gefaßt:	12. § 110 wird wie folgt gefaßt:
„§ 110 Einziehung	§ 110 unverändert
Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 106, 107 Abs. 1 Nr. 2, §§ 108 und 108 a bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in den §§ 98 und 99 bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden."	
8. Nach § 111 wird eingefügt:	13. Nach § 111 wird eingefügt:
„3. Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde	„3. Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde
§ 111 a	§ 111 a
(1) Verletzt die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht, so unterliegen die Vervielfältigungsstücke auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.	(1) unverändert
(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort der Vervielfältigungsstücke sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, die Vervielfältigungsstücke zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.	(2) unverändert
(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke an.	(3) unverändert
(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhält.	(4) unverändert
1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(5) unverändert

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. *Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten und Auslagen zu erstatten.*

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. **Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.**

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht."

(7) unverändert

14. Nach § 137 a werden eingefügt:

„§ 137 b

Bestimmte Ausgaben

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach den §§ 70 und 71 sind auch auf wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1990 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer wissenschaftlichen Ausgabe oder einer Ausgabe nachgelassener Werke eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des verwandten Schutzrechtes verlängert worden ist.

(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 137 c

Ausübende Künstler

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach § 82 sind auch auf Darbietungen anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1990 auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden sind, wenn am 1. Januar 1991 seit dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers 50 Jahre noch nicht abgelaufen sind. Ist der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen, so ist die Frist von der Darbietung an zu berechnen. Der Schutz nach diesem Gesetz dauert in keinem Fall länger als 50 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, falls der Bild- oder Tonträger nicht erschienen ist, 50 Jahre nach der Darbietung.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an der Darbietung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Schutzes verlängert worden ist.

(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1 bis 3) in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, hergestellt wird, sowie die Verbreitung einer solchen Nachbildung sind verboten."

2. § 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe im privaten Bereich ohne die Absicht der gewerblichen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird;".

3. § 14 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 14

   (1) Wer entgegen § 5 ohne Genehmigung des Berechtigten die Nachbildung eines Musters oder Modells in der Absicht herstellt, diese zu verbreiten, oder wer eine solche Nachbildung verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

   (2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

   (3) Der Versuch ist strafbar.

Artikel 3

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Die Vorschrift des Urheberrechtsgesetzes über die Einziehung (§ 110) ist entsprechend anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

4. § 14 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes über den Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen (§§ 98 bis 101), den Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter (§ 101 a), die Verjährung (§ 102), die Bekanntmachung des Urteils (§ 103) und über Maßnahmen der Zollbehörde (§ 111 a) sind entsprechend anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 140 werden eingefügt:

„§ 140 a

(1) Der Verletzte kann in den Fällen des § 139 verlangen, daß das im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindliche Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, vernichtet wird, es sei denn, daß der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand des Erzeugnisses auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn es sich um ein Erzeugnis handelt, das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellt worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehende, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Herstellung eines Erzeugnisses benutzte oder bestimmte Vorrichtung anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 4

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 140 werden eingefügt:

§ 140 a

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 140 b	§ 140 b
(1) Wer entgegen den §§ 9 bis 13 eine patentierte Erfindung benutzt, kann vom Verletzten auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des benutzten Erzeugnisses in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.	(1) Wer entgegen den §§ 9 bis 13 eine patentierte Erfindung benutzt, kann vom Verletzten auf **unverzügliche** Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des benutzten Erzeugnisses in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.
(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer des Erzeugnisses, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse.	(2) unverändert
(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen die Angaben nach Absatz 2 so vollständig gemacht habe, wie er dazu imstande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.	**Absatz 3 entfällt**
(4) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung *können* die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft *und die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung* im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.	**(3)** In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung **kann** die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.
(5) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.	**(4)** Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.
(6) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt."	**(5)** Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt."
2. § 142 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren" ersetzt. b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt: „(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.	2. unverändert

Entwurf

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 140 a bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

3. Nach § 142 wird eingefügt:

„§ 142 a

(1) Ein Erzeugnis, das ein nach diesem Gesetz geschütztes Patent verletzt, unterliegt auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei seiner Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort des Erzeugnisses sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, das Erzeugnis zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung des beschlagnahmten Erzeugnisses an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Erzeugnis aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.

2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung des beschlagnahmten Erzeugnisses oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nach § 142 wird eingefügt:

„§ 142 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Erzeugnis aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. *Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten und Auslagen zu erstatten.*

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht."

Artikel 5

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. **Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.**

(7) unverändert

Artikel 5

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Gebrauchsmuster werden Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Als Gebrauchsmuster werden nicht geschützt:

1. Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung der Erfindung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist. Satz 1 schließt den Schutz für eine unter § 9 fallende Erfindung nicht aus;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Pflanzensorten oder Tierarten;

3. Verfahren.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erfindungen, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind beim Patentamt schriftlich anzumelden. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich.“

b) Nummer 4 des Absatzes 2 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Zeichnungen, auf die sich die Schutzansprüche oder die Beschreibung beziehen.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „denselben Gegenstand“ durch die Worte „dieselbe Erfindung“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „achten“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „desselben Gegenstandes“ durch die Worte „derselben Erfindung“ ersetzt.

6. Nach § 12 wird eingefügt:

„§ 12 a

Der Schutzbereich des Gebrauchsmusters wird durch den Inhalt der Schutzansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Schutzansprüche heranzuziehen.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Schutzdauer wird durch Zahlung einer Gebühr nach dem Tarif zunächst um drei Jahre, sodann um jeweils zwei Jahre bis auf höchstens zehn Jahre verlängert.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „erste“ durch das Wort „vorangegangene“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „ersten“ die Worte „oder einer folgenden“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. § 24 Abs. 3 wird § 24 c.	**8.** § 24 Abs. 3 wird § 24 c.

Entwurf

2. Nach § 24 werden eingefügt:

„§ 24 a

(1) Der Verletzte kann in den Fällen des § 24 verlangen, daß das im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindliche Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, vernichtet wird, es sei denn, daß der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand des Erzeugnisses auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehende, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Herstellung eines Erzeugnisses benutzte oder bestimmte Vorrichtung anzuwenden.

§ 24 b

(1) Wer den Vorschriften der §§ 11 bis 14 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, kann vom Verletzten auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des benutzten Erzeugnisses in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer des Erzeugnisses, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen die Angaben nach Absatz 2 so vollständig gemacht habe, wie er dazu imstande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(4) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung *können* die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft *und die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung* im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.

(5) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.

(6) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. Nach § 24 werden eingefügt:

„§ 24 a

unverändert

§ 24 b

(1) Wer den Vorschriften der §§ 11 bis 14 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, kann vom Verletzten auf **unverzügliche** Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des benutzten Erzeugnisses in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) unverändert

Absatz 3 entfällt

(3) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung **kann** die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.

(4) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.

(5) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt."

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 25 wird wie folgt geändert:	**10.** § 25 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren" ersetzt.	a) unverändert
b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:	b) unverändert
„(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.	
(3) Der Versuch ist strafbar.	
(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.	
(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 24 a bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.	
(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."	
4. Nach § 25 wird eingefügt:	**11.** Nach § 25 wird eingefügt:
„§ 25 a	„§ 25 a
(1) Ein Erzeugnis, das ein nach diesem Gesetz geschütztes Gebrauchsmuster verletzt, unterliegt auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei seiner Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.	(1) unverändert
(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort des Erzeugnisses sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, das Erzeugnis zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung des beschlagnahmten Erzeugnisses an.	(3) unverändert
(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Erzeugnis aufrechterhält. 1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf. 2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung des beschlagnahmten Erzeugnisses oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen. Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.	(4) unverändert
(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Erzeugnis aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.	(5) unverändert
(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. *Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten und Auslagen zu erstatten.*	(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. **Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.**
(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht."	(7) unverändert
Artikel 6 **Änderung des Halbleiterschutzgesetzes** Das Halbleiterschutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) wird wie folgt geändert:	Artikel 6 unverändert

Entwurf

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Topographien" durch das Wort „Gebrauchsmuster" ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 4 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3" durch die Angabe „§ 24 c" ersetzt.

   b) Die Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.

   c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

      „(2) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über den Anspruch auf Vernichtung (§ 24 a), über den Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter (§ 24 b) und über Maßnahmen der Zollbehörde (§ 25 a) sind entsprechend anzuwenden."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren" ersetzt.

   b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

      „(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

      (3) Der Versuch ist strafbar.

      (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

      (5) Die Vorschrift des Gebrauchsmustergesetzes über die Einziehung (§ 25 Abs. 5) ist entsprechend anzuwenden.

      (6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf:

Artikel 7

Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 1 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig" durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken" ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig" gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 7

Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Wirkung des Sortenschutzes erstreckt sich nicht auf Handlungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden."	
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig" durch die Worte „,außer im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken," ersetzt.	3. unverändert
4. § 37 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Anspruch auf Unterlassung, Schadensersatz und Vergütung".	
b) Absatz 4 wird gestrichen.	
c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.	
5. Nach § 37 werden eingefügt:	5. Nach § 37 werden eingefügt:
„§ 37 a Anspruch auf Vernichtung	„§ 37 a unverändert
(1) Der Verletzte kann in den Fällen des § 37 Abs. 1 verlangen, daß das im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindliche Material, das Gegenstand der Verletzungshandlung ist, vernichtet wird, es sei denn, daß der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist.	
(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehende, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Herstellung des Materials benutzte oder bestimmte Vorrichtung anzuwenden.	
§ 37 b Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter	§ 37 b Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter
(1) Wer ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers eine der in § 10 bezeichneten, dem Sortenschutzinhaber vorbehaltenen Handlungen vornimmt oder die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet, kann vom Verletzten auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des Materials, das Gegenstand einer solchen Handlung ist, in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.	(1) Wer ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers eine der in § 10 bezeichneten, dem Sortenschutzinhaber vorbehaltenen Handlungen vornimmt oder die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet, kann vom Verletzten auf **unverzügliche** Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des Materials, das Gegenstand einer solchen Handlung ist, in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.
(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Erzeugers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer des Materials, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge des erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Materials.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen die Angaben nach Absatz 2 so vollständig gemacht habe, wie er dazu imstande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.	**Absatz 3 entfällt**
(4) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung *können* die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft *und die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung* im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.	**(3)** In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung **kann** die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.
(5) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.	**(4)** Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.
(6) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.	**(5)** Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.
§ 37 c Verjährung Die Ansprüche wegen Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet."	§ 37 c unverändert
6. § 38 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Sortenschutzstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig." b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderung" die Worte „oder schnelleren Erledigung" eingefügt.	6. unverändert
7. § 39 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Strafvorschriften". b) In Absatz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren" ersetzt.	7. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 37a bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Bußgeldvorschriften".

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. unverändert

9. Nach § 40 wird eingefügt:

„§ 40 a
Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde

(1) Material, das Gegenstand der Verletzung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilten Sortenschutzes ist, unterliegt auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Sortenschutzinhabers bei seiner Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

9. Nach § 40 wird eingefügt:

„§ 40 a
Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort des Materials sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, das Material zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.	(2) unverändert
(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung des beschlagnahmten Materials an.	(3) unverändert
(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Material aufrechterhält. 1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf. 2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung des beschlagnahmten Materials oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen. Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.	(4) unverändert
(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Material aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.	(5) unverändert
(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. *Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten und Auslagen zu erstatten.*	(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. **Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht."	(7) unverändert
Artikel 8 **Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** In § 4 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) geändert wurde, werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren" ersetzt.	Artikel 8 unverändert
Artikel 9 **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes** In § 74 c Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), werden vor den Worten „dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb," die Worte „dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Warenzeichengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Urheberrechtsgesetz," eingefügt.	Artikel 9 unverändert
Artikel 10 **Änderung der Strafprozeßordnung** Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird wie folgt geändert: 1. § 374 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt: „8. eine Straftat nach § 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 25 d Abs. 1 und § 26 des Warenzeichengesetzes, § 14 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie."	Artikel 10 unverändert

Entwurf

2. In § 395 Abs. 2 Nr. 3 wird vor der Angabe „§ 108 a des Urheberrechtsgesetzes" die Angabe „§ 142 Abs. 2 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, § 25 d Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, § 14 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes und" eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 122 102 und 122 200 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) werden wie folgt gefaßt:

Nummer	**Gebührentatbestand**	**Gebühr in Deutsche Mark**
„122 102	**für die zweite Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 2)**	**600**
122 200	**b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nummern 122 101 bis 122 103 (§ 23 Abs. 2 Satz 4 und 6)**	**10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr"**

2. Nach der Nummer 122 102 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird folgende Nummer eingefügt:

Nummer	**Gebührentatbestand**	**Gebühr in Deutsche Mark**
„122 103	**für die dritte Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 2)**	**900"**

Entwurf: Artikel *11* — Beschlüsse: Artikel **12**

Übergangsvorschriften

1. § 32 des Warenzeichengesetzes ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Klage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden ist.

   Beschlüsse: 1. unverändert

2. War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, bei einer Straftat nach § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes und § 14 des Geschmacksmustergesetzes einen Strafantrag zu stellen, bereits erloschen, so bleibt die Strafverfolgung ausgeschlossen.

   Beschlüsse: 2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. Artikel 5 Nr. 1 bis 7 ist nur auf die nach seinem Inkrafttreten beim Deutschen Patentamt eingereichten Gebrauchsmusteranmeldungen und die darauf eingetragenen Gebrauchsmuster anzuwenden.
Artikel *12*	Artikel **13**
Berlin-Klausel	**Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel *13*	Artikel **14**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am *1. ... (Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1990** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Geis und Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie — Drucksache 11/4792 — in seiner 151. Sitzung vom 21. Juni 1989 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat am 18. Oktober 1989 einmütig bei einer Enthaltung vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen, und zwar in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, soweit die Bundesregierung dieser in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, und mit Ergänzung der Artikel 5 und 12 (Artikel 11 des Regierungsentwurfs) und Einfügung eines neuen Artikels 11, die im Wortlaut der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung entsprechen. Hinsichtlich der zusätzlich aufgenommenen urheberrechtlichen Regelungen in Artikel 2 hat der Ausschuß für Wirtschaft von einer Stellungnahme abgesehen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 53., 56., 58. und 63. Sitzung vom 27. September 1989, 18. Oktober 1989, 8. November 1989 und 6. Dezember 1989 beraten.

Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Regelungen zur Bekämpfung der Produktpiraterie, vor allem zu dem Vernichtungsanspruch und der Einziehung im Strafverfahren, hat eine Delegation des Rechtsausschusses aus Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Gespräche in New York, Washington und San Francisco geführt und sich über die in den USA bestehenden Regelungen und Erfahrungen bei der Verwirklichung des Vernichtungsanspruches und der Einziehung von Waren informiert. Hierauf wird in der Begründung der Beschlußempfehlung noch näher eingegangen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der oben wiedergegebenen Ausschußfassung anzunehmen. Mit der gleichen Stimmenzahl spricht sich der Rechtsausschuß dafür aus, die in der Beschlußempfehlung wiedergegebenen Entschließungen anzunehmen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN begründet ihre Stimmenthaltung vor allem damit, der Regierungsentwurf sei in erster Linie ein Abwehrgesetz gegen die Einfuhr von Produkten aus Ländern der Dritten Welt. Mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sei bereits ein ausreichender Schutz für die Schutzrechtsinhaber gegeben.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Der Gesetzentwurf sieht bei allen Schutzrechten des geistigen Eigentums ein verbessertes rechtliches Instrumentarium für Verletzungsfälle vor. Er enthält im wesentlichen gleichlautende Änderungen des Warenzeichengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Geschmacksmustergesetzes, des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes und des Sortenschutzgesetzes.

   Sie beziehen sich vor allem auf

   — die Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten durch die Erweiterung des Strafrahmens bei einfacher Schutzrechtsverletzung, die Schaffung eines Qualifikationstatbestandes für gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzungen, die Einführung der Strafbarkeit des Versuchs und die Ausgestaltung der qualifizierten Schutzrechtsverletzung als Offizialdelikt,

   — die Einführung eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Ware und der ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Herstellung solcher Ware gebrauchten oder hierfür bestimmten Vorrichtungen sowie die Erstreckung der Einziehungsmöglichkeit im Strafverfahren nach den §§ 74 ff. Strafgesetzbuch auf die sog. Beziehungsgegenstände der Straftat und die nicht im Eigentum des Täters stehenden Gegenstände,

   — die Schaffung eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Auskunft über die Herkunft und die Vertriebswege schutzrechtsverletzender Waren, der in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden kann,

   — die Möglichkeit der Grenzbeschlagnahme offensichtlich schutzrechtsverletzender Ware durch die Zollbehörde auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Schutzrechtsinhabers für alle Schutzrechte des geistigen Eigentums.

2. Neben diesen Vorschriften, die mit Hilfe einer allgemeinen Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums insbesondere — aber nicht nur — der Bekämpfung der Produktpiraterie dienen, enthält der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung weitere Änderungen des Gebrauchsmustergesetzes und des Urheberrechtsgesetzes, die sich in die mit dem Entwurf angestrebte Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums einfügen.

   Die Möglichkeit, Gebrauchsmusterschutz zu erlangen, wird auf alle technischen Erfindungen mit Ausnahme der Verfahrenserfindungen ausgedehnt. Darüber hinaus soll die maximale Schutz-

dauer eines Gebrauchsmusters von acht auf zehn Jahre verlängert werden.

Im Urheberrecht werden die Möglichkeiten der Durchsetzung der Vergütungsansprüche für die private Vervielfältigung insbesondere durch Änderungen beim Auskunftsanspruch verbessert. Die Schutzfrist für wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke soll von zehn auf fünfundzwanzig Jahre, die für ausübende Künstler von fünfundzwanzig auf fünfzig Jahre verlängert werden.

3. Schließlich sieht der Gesetzentwurf noch einzelne der Vereinheitlichung von Vorschriften der Schutzgesetze dienende Regelungen und notwendige Folgeänderungen vor.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

a) *Maßnahmen zur Bekämpfung der Produktpiraterie*

Der Rechtsausschuß hält es — abgesehen von den sich der Stimme enthaltenden Mitgliedern der Fraktion DIE GRÜNEN — angesichts der sprunghaften Zunahme von Schutzrechtsverletzungen für dringend erforderlich, die Stellung des Rechtsinhabers in Verletzungsfällen zu stärken. Er teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß aufbauend auf einer allgemeinen Stärkung der Stellung des Schutzrechtsinhabers nur durch scharfe und gezielte Maßnahmen der immer weiter um sich greifenden Produktpiraterie Einhalt geboten und damit der durch sie verursachte Schaden für die betroffenen Unternehmen und die gesamte Volkswirtschaft weitgehend reduziert und in Grenzen gehalten werden kann. Diese Auffassung ist durch die Erkenntnisse, die die Delegation bei ihrer Reise in die USA gewonnen hat, bestätigt worden. Der Rechtsausschuß hält daher den im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmenkatalog für ein geeignetes Instrumentarium, um die Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums schneller und wirkungsvoller als bisher zu bekämpfen.

Gegenstand ausführlicher Erörterung im Rechtsausschuß war die im Regelfall vorgesehene Vernichtung schutzrechtsverletzender Ware im Rahmen des zivilrechtlichen Vernichtungsanspruchs sowie bei der Einziehung in einem Strafverfahren. Der Rechtsausschuß hat insbesondere die Frage geprüft, ob nicht die schutzrechtsverletzende Ware in geeigneten Fällen anstelle der Vernichtung für karitative oder humanitäre Zwecke verwendet werden könne. Es wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß in den USA die Möglichkeit besteht, in Gerichtsverfahren von einer Vernichtung der Ware abzusehen und sie bestimmten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Nach eingehenden Diskussionen hat es der Rechtsausschuß nicht für erforderlich gehalten, bei Geltendmachung des zivilrechtlichen Vernichtungsanspruchs allgemein die Möglichkeit vorzusehen, die schutzrechtsverletzende Ware auch für karitative oder humanitäre Zwecke zu verwenden. Er hat dies damit begründet, daß die Produktpiraterie zum einen nur durch einschneidende, Abschreckungswirkung erzeugende rechtliche Handhaben eingedämmt werden könne. Es sei ein vordringliches Ziel des Gesetzentwurfs, die schutzrechtsverletzende Ware wegen ihres Makels grundsätzlich der Vernichtung zuführen zu können. Zum anderen könne sich der Verletzte mit dem Verletzer im Rahmen der Vertragsfreiheit über eine bestimmte Verwendung der schutzrechtsverletzenden Ware — z. B. für karitative Zwecke — einigen.

Im Ausschuß bestand jedoch Übereinstimmung, daß bei einer Einziehung in einem Strafverfahren die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die schutzrechtsverletzende Ware in geeigneten Fällen anstelle der Vernichtung für karitative Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Staat solle nicht die Vernichtung von Waren veranlassen, die in bestimmten Fällen gebraucht würden. Da die Verwertung eingezogener Gegenstände durch Überlassung an karitative Verbände oder Einrichtungen in den §§ 60ff. Strafvollstreckungsordnung, einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers der Justiz und der Landesjustizverwaltungen, bislang nicht vorgesehen ist, hält der Rechtsausschuß eine Änderung der Strafvollstreckungsordnung für notwendig. Da eine Änderung nur durch eine Verwaltungsvereinbarung mit den Landesjustizverwaltungen herbeigeführt werden kann, wird vom Rechtsausschuß eine Entschließung mit einer entsprechenden Aufforderung an die Bundesregierung vorgeschlagen.

Weiter hat der Rechtsausschuß eingehend die Frage erörtert, ob es erforderlich sei, dem Verletzten — wie im Regierungsentwurf vorgesehen — zur Stärkung des Anspruchs auf Auskunft über die Quellen und Vertriebswege schutzrechtsverletzender (Piraten-) Ware einen neu gestalteten Anspruch auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunft zu gewähren, der gleichzeitig mit dem Auskunftsanspruch geltend gemacht werden kann. Nach ausführlicher Diskussion der für und gegen eine solche Regelung sprechenden Argumente ist der Ausschuß zu der Auffassung gelangt, daß kein ausreichender Grund dafür ersichtlich ist, dem auskunftsberechtigten Verletzten auch ohne Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 259 Abs. 2 BGB sogleich das Recht einzuräumen, vom auskunftsverpflichteten Verletzer eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen. Der Ausschuß hält in den in Frage stehenden Fällen die allgemein bestehenden Möglichkeiten der §§ 259 ff. BGB für ausreichend. Der Ausschuß verkennt nicht, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung zu einer Verbesserung der Situation des Auskunftsberechtigten führen würde; er ist jedoch der Meinung, daß eine derartige Ausdehnung des Anwendungsbereiches der eidesstattlichen Versicherung bedenklich wäre.

Der Ausschuß hat aber die Stellung des Verletzten insofern gestärkt, als die Auskunft unverzüglich erteilt werden muß; dies auch deshalb, um dem Verletzten die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den allgemeinen Vorschriften zu erleich-

tern. Hierzu werden auch die Kosten gehören, die dem Auskunftsberechtigten dadurch entstehen, daß er sich über Quellen und Vertriebswege selber Klarheit zu verschaffen sucht.

Ferner empfieht der Rechtsausschuß dem Bundestag die Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung gebeten wird, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der neuen Maßnahmen zur Bekämpfung der Produktpiraterie vorzulegen. Dies hält der Rechtsausschuß wegen des im Gesetz enthaltenen einschneidenden Instrumentariums für erforderlich. Der Bericht soll insbesondere auch darauf eingehen, ob die Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs ausreichend ist.

b) *Zusätzliche Änderungen des Gebrauchsmustergesetzes*

Die Ausdehnung des Gebrauchsmusterschutzes auf alle technischen Erfindungen und damit der Verzicht auf das Raumformerfordernis ist bereits anläßlich der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes — Drucksache 10/3903 — im Jahre 1986 im Rechtsausschuß angesprochen worden [Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) — Drucksache 10/5720, S. 24/25]. Der Rechtsausschuß hatte damals die Bundesregierung aufgefordert, die Frage des Verzichts auf das Raumformerfordernis zu prüfen und dem Rechtsausschuß über die Prüfungsergebnisse zu berichten sowie entsprechend dieser Ergebnisse Vorschläge zu unterbreiten.

Der Bundesminister der Justiz hat im Juni 1989 dem Rechtsausschuß in Abstimmung mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Forschung und Technologie einen Bericht vorgelegt, in dem er vorschlägt, im Wege einer Änderung des Gebrauchsmustergesetzes das von der Rechtsprechung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Gebrauchsmustergesetz entwickelte Raumformerfordernis mit der Maßgabe aufzugeben, daß der Gebrauchsmusterschutz für alle technischen Erfindungen mit Ausnahme der Verfahrenserfindungen zugänglich wird.

Der Rechtsausschuß folgt mit seiner Beschlußempfehlung diesem Vorschlag. Er ist der Ansicht, daß das Gebrauchsmuster, das im Jahre 1891 als gewerbliches technisches Schutzrecht zwischen dem Patent und dem Geschmacksmuster für die „kleinen Erfindungen" gedacht war, sich im Laufe der Zeit zu einem das Patent ergänzenden Schutzrecht entwickelt hat. Es sei kein rechtspolitischer Grund mehr ersichtlich, dieses das Patent ergänzende Schutzrecht Gebrauchsmuster auf gegenständlich konkretisierte Erfindungen zu beschränken. Das Bedürfnis für dieses nach der Eintragung des Gebrauchsmusters sofort vollen Schutz entfaltende Recht werde durch die Zunahme der Gebrauchsmusteranmeldungen beim Deutschen Patentamt in den letzten Jahren eindeutig bestätigt. Das Gesetz zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes vom 15. August 1986 habe das erklärte Ziel gehabt, die Attraktivität des Gebrauchsmusters vor allem auch im Interesse der kleinen und mittleren Industrie zu stärken. Diesem Ziel habe in erster Linie auch die Erweiterung des Gebrauchsmusterschutzes im Bereich der Schaltungen gedient. Es erscheine daher nur folgerichtig und sachgerecht, diesen gesetzgeberischen Weg nunmehr fortzuführen und den Gebrauchsmusterschutz vor allem im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen auch den nicht gegenständlich konkretisierten Erfindungen zugänglich zu machen, soweit dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen würden.

Die Öffnung des Gebrauchsmusterschutzes solle allerdings dort ihre Grenze haben, wo das ungeprüfte Schutzrecht Gebrauchsmuster die Rechtssicherheit erheblich gefährden würde und der Gebrauchsmusterschutz aufgrund seiner dann mangelnden Bestandskraft praktisch ins Leere ginge. Diese Grenze wäre nach Ansicht des Rechtsausschusses bei den Verfahrenserfindungen überschritten. Tatsächlich müßten eingetragene ungeprüfte „Verfahrensgebrauchsmuster", die — wegen des Fehlens von Zeichnungen oder von Darstellungen chemischer Formeln — von Dritten in keiner Weise auch nur einigermaßen zuverlässig auf ihre Schutzfähigkeit und ihren Schutzumfang überprüft werden könnten, zu einer erheblichen Marktbeunruhigung führen, die insbesondere wegen des von den beteiligten Kreisen dargelegten mangelnden Bedürfnisses des Gebrauchsmusterschutzes für derartige Erfindungen nicht vertretbar wäre.

Ein von dem Berichterstatter der Fraktion der SPD gestellter Entschließungsantrag, die Bundesregierung zu bitten, unter Einbeziehung der beteiligten Kreise zu prüfen, ob auch künftig bei dieser Rechtsauffassung zu bleiben sei und die Verfahrenserfindungen nicht in den Gebrauchsmusterschutz einzubeziehen seien, sowie dem Rechtsausschuß bis September 1992 hierüber zu berichten, ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung von zwei Stimmen aus der Fraktion DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden. Die Ablehnung ist damit begründet worden, daß sich der Rechtsausschuß die Schlußfolgerungen des Berichts des Bundesministers der Justiz an den Rechtsausschuß zu eigen gemacht habe. Der Bericht enthalte überzeugende Argumente gegen die Einbeziehung von Verfahrenserfindungen in den Gebrauchsmusterschutz. Eine weitere Bitte um Überprüfung dieser Frage durch die Bundesregierung erscheine daher nicht veranlaßt.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Verlängerung der maximalen Schutzdauer eines Gebrauchsmusters von bisher acht auf zehn Jahre beruht auf Wünschen insbesondere der mittelständischen Wirtschaft und paßt sich in den internationalen Rahmen ein.

c) *Zusätzliche Änderungen des Urheberrechtsgesetzes*

Bei der Verabschiedung der Urheberrechtsnovelle 1985 hatte der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Rechtsausschusses [Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) — Druck-

sache 10/3360, S. 3] der Bundesregierung unter anderem den Auftrag erteilt, über die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle und die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht zu berichten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung des geistigen Eigentums vorzuschlagen.

In ihrem ersten Bericht vom Juli 1989 — Drucksache 11/4929 — hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums vorgeschlagen, von denen einige besonders dringlich sind.

Unter anderem werden zur Verbesserung des Inkassos der Vergütung für die private Vervielfältigung Änderungen des bestehenden Auskunftsanspruchs und Hinweispflichten auf die Höhe der auf Fotokopiergeräte entfallenden Vergütung für erforderlich gehalten. Angesichts der modernen technischen Entwicklung hält die Bundesregierung auch die geltenden Leistungsschutzfristen für den Schutz der wissenschaftlichen Ausgaben und der Ausgaben nachgelassener Werke sowie der Darbietungen ausübender Künstler nicht mehr für ausreichend.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses duldet die Umsetzung dieser Vorschläge keinen Aufschub.

Mit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes wird voraussichtlich das Instrument der Einfuhrkontrollmeldungen, das bislang beim Inkasso der Vergütungsansprüche eine wertvolle Hilfe war, an Bedeutung verlieren. Die hiervon zu erwartenden Nachteile für die Vergütungsberechtigten können nach Ansicht des Rechtsausschusses durch Änderungen beim Auskunftsanspruch ausgeglichen werden.

Beim Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler läuft am 31. Dezember 1990 zum ersten Mal die mit Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 1. Januar 1966 neu eingeführte 25jährige Schutzfrist für die ausübenden Künstler aus. Wegen der im Gesetz getroffenen Übergangsregelungen werden zu diesem Zeitpunkt nicht nur die Darbietungen frei, die nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Bild- und Tonträger aufgenommen wurden, sondern auch eine Vielzahl früherer Aufnahmen. Um zu gewährleisten, daß für alle diese Aufnahmen die für angemessen und notwendig erachtete Schutzfristverlängerung von fünfundzwanzig auf fünfzig Jahre wirksam wird, muß eine entsprechende gesetzliche Regelung vor dem 31. Dezember 1990 in Kraft treten.

Der Rechtsausschuß greift daher besonders dringliche Vorschläge der Bundesregierung im wesentlichen auf und schlägt entsprechende Ergänzungen des Regierungsentwurfes vor.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 11/4792 Bezug genommen.

Zur Überschrift

Der Rechtsausschuß empfiehlt, auch im Titel des Gesetzes mit der empfohlenen Formulierung deutlich zu machen, daß die vorgesehenen Regelungen nicht nur der Bekämpfung der Produktpiraterie dienen, sondern generell eine Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums zum Ziel haben.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 — § 25 b Warenzeichengesetz —

Wie im Allgemeinen Teil der Begründung der Beschlußempfehlung unter III. 1.a bereits ausgeführt, ist der Rechtsausschuß nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß es nicht gerechtfertigt ist, dem Verletzten zugleich mit dem Anspruch auf Auskunft über Quellen und Vertriebswege schutzrechtsverletzender Ware einen neu ausgestalteten Anspruch auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunft zu gewähren. Der Rechtsausschuß geht davon aus, daß für den auskunftsberechtigten Verletzten die allgemein bestehenden Möglichkeiten des § 259 BGB genügen, um den Auskunftsanspruch durchzusetzen. Absatz 3 des Regierungsentwurfs fällt daher ersatzlos weg. Absatz 4, der infolge der Streichung des Absatzes 3 des Entwurfs zu Absatz 3 wird, ist entsprechend zu bereinigen. Die Absätze 5 und 6 des Regierungsentwurfs werden infolge des Wegfalls des Absatzes 3 zu Absätzen 4 und 5. Um jedoch im Hinblick auf den Wegfall der Verpflichtung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Stellung des Verletzten zu stärken, hat der Ausschuß aus den im Allgemeinen Teil der Begründung der Beschlußempfehlung näher dargestellten Gründen im Absatz 1 vor dem Wort „Auskunft" das Wort „unverzügliche" eingefügt.

Das gleiche gilt zu

Artikel 2 Nr. 3 (§ 101a Abs. 1 und 3 bis 6 Urheberrechtsgesetz),

Artikel 4 Nr. 1 (§ 140b Abs. 1 und 3 bis 6 Patentgesetz),

Artikel 5 Nr. 2 (§ 24b Abs. 1 und 3 bis 6 Gebrauchsmustergesetz),

Artikel 7 Nr. 5 (§ 37b Abs. 1 und 3 bis 6 Sortenschutzgesetz).

Zu Nummer 5 — § 28 Warenzeichengesetz —

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, § 28 Abs. 6 Sätze 2 und 3 Warenzeichengesetz durch einen neu formulierten Satz 2 zu ersetzen, der das durch den Gesetzentwurf Gewollte klarstelle. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt, dem sich auch der Rechtsausschuß angeschlossen hat.

Das gleiche gilt zu

Artikel 2 Nr. 8 (§ 111 a Abs. 6 Urheberrechtsgesetz),

Artikel 4 Nr. 3 (§ 142 a Abs. 6 Patentgesetz),

Artikel 5 Nr. 11 (§ 25 a Abs. 6 Gebrauchsmustergesetz),

Artikel 7 Nr. 9 (§ 40 a Abs. 6 Sortenschutzgesetz).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 — neu — (§ 54 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz)

Bei der Heranziehung der Hersteller und Importeure zur Zahlung der urheberrechtlichen Vergütung ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß die Belastung über den Einzelhandel an den Nutzer weitergegeben wird, so daß letztlich derjenige, der das Urhebergut tatsächlich durch die Vervielfältigung verwertet, belastet wird. Dieses System der stufenweisen Erfassung des Nutzers ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1988 (1 BvR 777/85 u. a.) erneut für die Geräte- und Leerkassettenvergütung bestätigt worden.

Da sich Nutzer wiederholt geweigert haben, die Urheberrechtsvergütung zu übernehmen, schlägt der Rechtsausschuß vor, mit der Verpflichtung, auf der Rechnung einen Hinweis auf die Höhe der auf das Gerät entfallenden Urheberrechtsvergütung anzubringen, deutlich zu machen, daß der Gesetzgeber grundsätzlich von der Weitergabe der Urhebervergütung ausgegangen ist.

Zu Nummer 2 — neu — (§ 54 Abs. 5 Urheberrechtsgesetz)

Der derzeit geltende Auskunftsanspruch macht es zahlungsunwilligen Schuldnern verhältnismäßig leicht, berechtigte Zahlungsansprüche zu umgehen und zu Lasten sowohl der Urheber als auch der Mitwettbewerber die urheberrechtlichen Vergütungszahlungen einzusparen.

Insbesondere bei der Betreibervergütung, aber auch bei der Geräte- und Leerkassettenvergütung hat sich die rückwirkende Auskunftspflicht für das vergangene Jahr in vielen Fällen als unzulänglich erwiesen. Gerade bei Importeuren und Betreibern von Kopiergeräten ist die Fluktuation der Betreiber besonders hoch. Kopierläden haben oft nur eine Betriebsdauer von wenigen Monaten. Dies macht es der zuständigen Verwertungsgesellschaft unmöglich, die Betreiber rechtzeitig zu erfassen. Das gleiche gilt für Importe von Geräten und Leerkassetten, da es vorkommt, daß die Importeure ihre Tätigkeit schon nach wenigen Monaten wieder aufgeben.

Die vorgeschlagene Gesetzesfassung läßt daher die bisher geltende Einschränkung, daß der Auskunftsanspruch nur rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr geltend gemacht werden kann, entfallen. Der Auskunftsanspruch wird künftig mit dem Zahlungsanspruch entstehen. Das gibt den Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit, unzuverlässige Importeure sofort zu erfassen, während es bei zuverlässigen Gesamtvertragspartnern bei den bewährten Abrechnungsmodalitäten, die bestimmte Zeiträume umfassen können, bleiben kann.

Der Ausschuß hat eingehend die Frage erörtert, ob eine Steigerung des Vergütungsaufkommens entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung im Bericht zur Urheberrechtsnovelle 1985 dadurch erreicht werden könnte, daß die Auskunftspflichtigen verpflichtet werden, zugleich mit der Auskunftserteilung auf Verlangen die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Auskünfte an Eides Statt zu versichern. Der Ausschuß hat dies aus den gleichen Gründen wie beim Anspruch auf Auskunft über Quellen und Vertriebswege von Piratenware verneint; er hält auch in den hier in Frage stehenden Fällen die allgemein bestehenden Möglichkeiten des § 259 BGB für genügend, um den Auskunftsanspruch durchzusetzen.

Der Ausschuß hat es jedoch für notwendig gehalten, die Situation der Auskunftsberechtigten zur Gewährleistung eines vollständigen Inkassos dadurch zu verbessern, daß ihnen mit dem neuen § 54 Abs. 5 Satz 3 das Recht gegeben wird, als Schadensersatz den doppelten Vergütungssatz zu verlangen, wenn der Auskunftsverpflichtete seiner Auskunftspflicht schuldhaft nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nachkommt. Dies entspricht dem von der Rechtsprechung für die GEMA entwickelten hundertprozentigen Zuschlag bei Rechtsverletzungen. Das Recht soll, wie sich aus der Stellung der Vorschrift und aus dem Fehlen jeglicher einschränkenden Qualifizierung des „Auskunftspflichtigen" ergibt, für alle nach § 54 Abs. 1 und 2 Auskunftspflichtigen gelten. Mit dem Anspruch auf das doppelte Entgelt sollen die erhöhten Verwaltungskosten ausgeglichen werden, die der Verwertungsgesellschaft entstehen, wenn sie wegen unwilliger oder säumiger Schuldner einen aufwendigen Kontrollapparat unterhalten muß. Es erscheint nicht angemessen, derart begründete Verwaltungskosten durch Erhöhung der Vergütung etwa auf die Gemeinschaft der Nutzer umzulegen oder sie von der Vergütung für die Urheber abzuziehen.

Zu Nummern 3 und 4 — neu — (§§ 70, 71 Urheberrechtsgesetz)

In Anbetracht des langjährigen Schutzes anderer Leistungen hält es der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen der Bundesregierung im Urheberrechtsbericht für geboten, auch die Schutzfrist für wissenschaftliche Ausgaben und die Ausgaben nachgelassener Werke auf fünfundzwanzig Jahre zu verlängern. In beiden Fällen erbringen diejenigen, die die Ausgaben besorgen, wissenschaftliche Leistungen, die in ihren geistigen Anforderungen regelmäßig über die von einfachen Bearbeitungen hinausgehen. Insbesondere im Vergleich zu einfachen Lichtbildern, die fünfundzwanzig Jahre Schutz genießen, ist ein Festhalten an der zehnjährigen Schutzfrist nicht mehr vertretbar.

Zu Nummer 5 — neu — (§ 82 Urheberrechtsgesetz)

Bei der Einführung des Leistungsschutzrechtes für ausübende Künstler war der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß eine fünfundzwanzigjährige Schutzdauer ausreichen würde, um dem ausübenden Künstler eine angemessene wirtschaftliche Auswertung seiner Darbietung zu sichern. Dabei wurde angenommen, daß nach mehr als fünfundzwanzig Jahren ein schützenswertes Interesse mangels weiterer Vermarktung nicht mehr bestehe. Die gegenwärtige Praxis der Verwertung zeigt aber, daß sich die Sachlage geändert hat. Durch verbesserte technische Möglichkeiten haben inzwischen auch alte Schallplattenaufnahmen, die früher wegen schlechter technischer Qualität nicht mehr veröffentlicht wurden, heute in digitalisierter Form erneut einen Markt.

Ähnliche Gründe haben den Gesetzgeber bewogen, 1985 im Rahmen der Urheberrechtsnovelle für Dokumentarlichtbilder die Schutzfrist auf fünfzig Jahre zu erhöhen. In Fällen, in denen Verwerter noch Gewinne machen konnten, sollte der Fotograf des Bildes nicht leer ausgehen.

Nachdem sich gezeigt hat, daß an Leistungen der ausübenden Künstler auch nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren noch ein erhebliches wirtschaftliches Interesse besteht, hält es der Rechtsausschuß für angebracht, die ausübenden Künstler durch eine Verlängerung der Schutzfrist auch in Zukunft an der wirtschaftlichen Auswertung zu beteiligen und ihnen insbesondere durch den Fortbestand der Vergütungsansprüche ein angemessenes Einkommen zu sichern. Der Rechtsausschuß hat daher den Vorschlag der Bundesregierung im Bericht zur Urheberrechtsnovelle 1985 aufgegriffen und eine Verlängerung der Schutzfrist auf fünfzig Jahre vorgeschlagen.

Zu Nummern 6 bis 13

Durch die im Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen in Nummern 1 bis 5 werden die bisher im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen Nummern 1 bis 8 nunmehr Nummern 6 bis 13.

Zu Nummer 14 — neu — (§§ 137b, 137c Urheberrechtsgesetz)

Zu § 137b (Bestimmte Ausgaben)

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Übergangsregelung ist erforderlich, damit auch vor Inkrafttreten des Gesetzes erschienene Ausgaben, deren Schutzfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fristverlängerung noch nicht abgelaufen ist, die längere Schutzfrist in Anspruch nehmen können.

Für die vor Inkrafttreten eingeräumten oder übertragenen Nutzungsrechte sehen die Absätze 2 und 3 Auslegungsregeln vor, die den Absätzen 2 bis 4 des § 137 entsprechen.

Zu § 137c (Ausübende Künstler)

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Übergangsregelung ist notwendig, um auch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Bild- oder Tonträger aufgenommene oder erschienene Darbietungen zu erfassen.

Absatz 1 enthält zunächst eine § 129 Abs. 1 und § 137a Abs. 1 entsprechende Regelung. Er stellt zugleich sicher, daß vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommene oder erschienene Darbietungen nur dann von der Fristverlängerung erfaßt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neuregelung die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist und seit dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, wenn er nicht erschienen ist, seit der Darbietung noch keine fünfzig Jahre vergangen sind.

Einen längeren Schutz als fünfzig Jahre sollen auch die vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1965 auf Bild- oder Tonträger erschienenen oder aufgenommenen Darbietungen nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht erhalten. Würde eine Begrenzung der Schutzfrist auf höchstens fünfzig Jahre nicht aufgenommen, könnten wegen der in § 135a getroffenen Übergangsregelung vor dem 1. Januar 1966 erschienene Bild- und Tonträger einen erheblich längeren Schutz als die vorgesehenen fünfzig Jahre in Anspruch nehmen. Die Vorschrift bewirkt, daß auch vor dem 1. Januar 1966 auf Bild- und Tonträger erschienene oder festgelegte Darbietungen höchstens fünfzig Jahre geschützt werden.

Für Darbietungen, deren Schutz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits fünfzig Jahre erreicht hat, soll es nach den Vorschlägen des Rechtsausschusses bei der Fristberechnung nach § 135a bleiben. Für diese Darbietungen endet der Schutz spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1990.

Sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte und Ansprüche des ausübenden Künstlers eingeräumt oder übertragen worden, kann zweifelhaft sein, ob sich eine solche Vereinbarung auch auf den Zeitraum der vorgesehenen Schutzfristverlängerung erstrecken soll. Der Rechtsausschuß schlägt daher in Absatz 2 eine dem Fall des § 137 Abs. 2 entsprechende Auslegungsregel vor, nach der sich die Einräumung oder Abtretung von Rechten und Ansprüchen im Zweifel auch auf den Zeitraum der Schutzfristverlängerung erstreckt. Diese Regelung entspricht nach Auffassung des Rechtsausschusses angesichts der Praxis bei der Verwertung der Darbietungen ausübender Künstler etwa durch Tonträgerhersteller und Sendeanstalten in aller Regel dem Willen und den Interessen der Vertragspartner.

Durch die entsprechende Anwendung von § 137 Absätze 3 und 4 wird sichergestellt, daß den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner, die durch die Fristverlängerung berührt werden, Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1 — neu — (§ 1 Gebrauchsmustergesetz)

Aus der bisherigen Gesetzesformulierung („Arbeitsgerätschaften, Gebrauchsgegenstände oder Teile davon" in Verbindung mit den Worten „Gestaltung, Anordnung, Vorrichtung") hat die Rechtsprechung das Erfordernis der „Raumform" entwickelt; gebrauchsmusterfähig sind danach nur solche Erfindungen, bei denen sich der Erfindungsgedanke körperlich, also raumförmlich, konkretisiert hat. Der Rechtsausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit der Bundesregierung, auf das Raumformerfordernis weitgehend zu verzichten. Der Verzicht bedeutet, daß nunmehr alle technischen Erfindungen, also z. B. auch gestaltlose Stoffe, als Gebrauchsmuster geschützt werden können. Nach der Empfehlung des Rechtsausschusses sollen nur Verfahrenserfindungen ausgenommen bleiben (siehe zu Nummer 2), da sie sich mangels konkreter Darstellbarkeit für ein ungeprüftes Schutzrecht nicht eignen.

Zu Nummer 2 — neu — (§ 2 Gebrauchsmustergesetz)

§ 2 Nr. 1 Gebrauchsmustergesetz enthält eine Folgeänderung. Der Rechtsausschuß schlägt in Übereinstimmung mit der Bundesregierung vor, nach Wegfall des Raumformerfordernisses den mißverständlichen Begriff „Gegenstand" durch den Begriff „Erfindung" zu ersetzen. Nach Ansicht des Rechtsausschusses kann jedoch der allgemeine Begriff „Gegenstand des Gebrauchsmusters" (z. B. in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Gebrauchsmustergesetz) beibehalten werden, weil hiermit nicht ein körperlicher Gegenstand, sondern der Gegenstand des Schutzrechts gemeint ist.

§ 2 Nr. 3 Gebrauchsmustergesetz erweitert die Aufzählung der Schutzausschließungsgründe um „Verfahren"; auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 — neu — (§ 4 Gebrauchsmustergesetz)

§ 4 Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz enthält eine Folgeänderung (wie § 2 Nr. 1 Gebrauchsmustergesetz).

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gebrauchsmustergesetz enthält ebenfalls eine Folgeänderung. Das Erfordernis, der Anmeldung eine Zeichnung beizufügen, ist — nach dem Beispiel des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Patentgesetz — nach Öffnung des Gebrauchsmusterschutzes auch für solche Erfindungen, die durch Zeichnungen nicht darstellbar sind, zu relativieren.

Zu Nummer 4 — neu — (§ 5 Gebrauchsmustergesetz)

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Gebrauchsmustergesetz enthält eine Folgeänderung (wie § 2 Nr. 1 Gebrauchsmustergesetz).

§ 5 Abs. 1 Satz 3 Gebrauchsmustergesetz ist als Folge der Verlängerung des Gebrauchsmusterschutzes von acht auf zehn Jahre zu ändern.

Zu Nummer 5 — neu — (§ 6 Gebrauchsmustergesetz)

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Gebrauchsmustergesetz enthält eine Folgeänderung (wie § 2 Nr. 1 Gebrauchsmustergesetz).

Zu Nummer 6 — neu — (§ 12a Gebrauchsmustergesetz)

Nach Ansicht des Rechtsausschusses kann nach der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gebrauchsmusters auf eine nähere Umschreibung des Schutzbereichs nicht mehr verzichtet werden. Es wird deshalb eine dem § 14 Patentgesetz nachgebildete Vorschrift vorgeschlagen.

Zu Nummer 7 — neu — (§ 23 Gebrauchsmustergesetz)

Nach der Ansicht des Rechtsausschusses, die von der Bundesregierung geteilt wird, sollte dem Bedürfnis der Wirtschaft nach Verlängerung der maximalen Laufzeit eines Gebrauchsmusters von acht auf zehn Jahre Rechnung getragen werden. Eine Laufzeit von zehn Jahren entspricht im übrigen auch internationalem Standard. Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb eine entsprechende Regelung.

Aus Gründen der Systematik werden die verschiedenen Verlängerungsmöglichkeiten unter Wegfall des bisherigen Absatzes 6 in Absatz 2 zusammengefaßt; daraus ergeben sich einige Folgeänderungen in § 23 Gebrauchsmustergesetz.

Zu Nummern 8 bis 11

Durch die vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen in Nummern 1 bis 7 werden die bisher im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen Nummern 1 bis 4 nunmehr Nummern 8 bis 11.

Zu Artikel 11 — neu — (Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts)

Durch die Verlängerung der maximalen Schutzdauer eines Gebrauchsmusters müssen die Gebühren entsprechend neu festgesetzt werden.

Zu Nummer 1 — neu — (Nummern 122 102 und 122 200 des Gebührenverzeichnisses)

Es muß festgelegt werden, daß Nummer 122 102 die „zweite" Verlängerung betrifft. Nummer 122 200 muß dahin gehend geändert werden, daß der Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr auch auf die neu einzufügende Nummer 122 103 bezogen wird.

Zu Nummer 2 — neu — (Nummer 122 103 des Gebührenverzeichnisses)

Wegen der Verlängerung der Schutzdauer von acht auf zehn Jahre muß nach Nummer 122 102 eine weitere Nummer 122 103 eingefügt werden, die eine Gebühr für die dritte Verlängerung der Schutzdauer vorsieht. Bei einer Gebühr von 350 DM für die erste Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters und von 600 DM für die zweite Verlängerung empfiehlt der Rechtsausschuß, für die dritte Verlängerung eine Gebühr von 900 DM festzusetzen.

Zu Artikel 12 (Übergangsvorschriften)

Durch die Empfehlung des Rechtsausschusses, einen neuen Artikel 11 einzufügen, wird der bisherige Artikel 11 des Regierungsentwurfs nunmehr Artikel 12.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, im Interesse der Rechtssicherheit die neuen Vorschriften über die Voraussetzungen des Gebrauchsmusterschutzes (Wegfall des Raumformerfordernisses) und die weitere Verlängerung der Schutzdauer des Gebrauchsmusters sowie die damit verbundenen Folgeänderungen nicht auf die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften eingereichten Gebrauchsmusteranmeldungen und die darauf eingetragenen Gebrauchsmuster anzuwenden; insoweit soll es bei den bisher geltenden Vorschriften bleiben.

Zu Artikel 13

Artikel 12 des Regierungsentwurfs wird als Folge der Einfügung eines neuen Artikels 11 nunmehr Artikel 13.

Zu Artikel 14

Aus dem gleichen Grunde wird der im Regierungsentwurf vorgesehene Artikel 13 nunmehr Artikel 14.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, das Gesetz am 1. Juli 1990 in Kraft treten zu lassen, damit insbesondere dem Deutschen Patentamt ausreichend Zeit bleibt, sich auf die die Beseitigung des Raumformerfordernisses betreffenden Änderungen des Gebrauchsmustergesetzes einzustellen.

Bonn, den 8. Dezember 1989

Geis **Stiegler**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333